

28. Verstößt es gegen die guten Sitten, wenn die sämtlichen Speditoren und Fuhrunternehmer eines bestimmten Bezirks ihre Haftpflicht auch bei eigenem Verschulden auf einen verhältnismäßig geringfügigen Betrag beschränken?

I. Zivilsenat. Ur. v. 26. Oktober 1921 i. S. G. (Bekl.) w. St. (Kl.).
I 123/21.

I. Landgericht Mannheim, Kammer f. Handelsj. — II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Der Kaufmann K. in Mannheim übergab als Vertreter der Klägerin der Beklagten 17 Kisten, enthaltend Zigarren, mit dem Auftrage, sie als Gilgut an die Klägerin zu senden. Am 16. Oktober 1919 wurden die Kisten durch einen Fuhrmann der Beklagten zur Bahn gefahren. Bei der Auslieferung stellte sich später heraus, daß eine fehlte. Auf Ersatz des Werts dieser Kiste nahm die Klägerin die Beklagte zum Betrage von 5166 M nebst Zinsen in Anspruch. Die Beklagte bat um Klageabweisung und machte geltend, daß sie an dem Verlust keine Schuld trage, schlimmstenfalls aber nur in Höhe von 60 M zu haften habe, da die Mannheimer Speditoren durch öffentliche Bekanntmachungen vom 25. August 1917 und 27. März 1919 allgemein ihre Haftung auf den Höchstbetrag von 60 M für den einzelnen Auftrag beschränkt hätten.

Das Landgericht erkannte nach dem Klagantrage. Die Berufung der Beklagten wurde zurückgewiesen. Auch ihre Revision hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Das Berufungsgericht ist der Ansicht, daß die allgemeine Bekanntmachung der Mannheimer Speditoren an sich Vertragsbestandteil geworden sei, da es sich bei dem Vertreter der Klägerin um einen in Mannheim selbst wohnhaften Kaufmann handle, von dem vorauszusetzen sei, daß er die Ankündigungen in den Tageszeitungen zur Kenntnis nehme. Es führt ferner aus, daß die Vereinbarung einer Freizeichnung des in Rede stehenden Inhalts den guten Sitten an sich nicht widerspreche, auch wenn unter die Freizeichnung fahrlässiges Handeln der Angestellten begriffen werde. Dagegen sei es nicht zulässig und verstoße gegen die guten Sitten, wenn die sämtlichen Mannheimer Speditoren unter Ausbeutung ihrer Monopolstellung sich auch von der Haftung für

eigene Fahrlässigkeit freigezeichnet hätten. Eigenes Verschulden der Beklagten findet der Vorderrichter darin, daß sie ihrem Fuhrmann am 16. Oktober 1919, an dem die Entwendung der Kiste stattgefunden haben müsse, nicht einen Begleiter zur Mitbeaufsichtigung des Fuhrwerks mitgegeben habe.

Hiergegen macht die Revision zunächst geltend, daß nach § 276 Abs. 2 BGB. nur die Haftung für vorsätzliches Handeln nicht im voraus erlassen werden könne und deshalb die Freizeichnung des Spediteurs von der Haftung für eigene Fahrlässigkeit durchaus statthaft sei; von sittenwidriger Ausbeutung könne dabei keine Rede sein, da ja der Absender Transportversicherung nehmen könne.

Diese Ansicht der Revision kann nicht gebilligt werden. Zunächst ergeben die beiden Rundschreiben der Mannheimer Spediteure keineswegs mit genügender Deutlichkeit, daß die Haftung auch bei eigener Fahrlässigkeit des Spediteurs hat beschränkt werden sollen. (Wird näher ausgeführt.)

Dem Berufungsgericht ist aber auch darin beizupflichten, daß in dem Zusammenschluß aller in Mannheim ansässigen Fuhrunternehmer und Güterbestätter eine sittenwidrige Ausbeutung ihrer tatsächlichen Monopolstellung zu finden ist, wenn sie ihre Haftungsbeschränkung auch auf den Fall eigener Fahrlässigkeit erstreckt haben. Bereits in der Entscheidung RGZ. Bd. 99 S. 107, die sich gleichfalls auf die Beschränkung der Haftpflicht seitens vereinigter Expeditions- und Fuhrunternehmer bezog, hat der erkennende Senat es als der Rechtsordnung widersprechend erachtet, wenn Gewerbeunternehmer, die ein für den Verkehr unentbehrliches Gewerbe betreiben und gewissermaßen eine Monopolstellung einnehmen, die Zwangslage der Allgemeinheit dazu benutzen, um für sich besondere, mit der Rechtsauffassung nicht vereinbare Vorteile auszubedingen und so dem Verkehr besondere Fesseln aufzuzwingen (vgl. auch Bd. 20 S. 116, Bd. 62 S. 264). Im damaligen Falle, der zugunsten der Spediteure entschieden wurde, handelte es sich aber nicht um die Frage, ob die Haftpflichtbeschränkung auch gegenüber eigenem Verschulden des Unternehmers zulässig ist. Diese Frage steht jetzt zur Entscheidung. Die vertragsmäßige Ausschließung oder Beschränkung der Haftpflicht für jede Art von Fahrlässigkeit ist zwar nach § 276 Abs. 2 BGB. nicht untersagt. Immerhin ist eine solche Vereinbarung im geschäftlichen Verkehr eine seltene Ausnahme, besonders wenn sie so umfassend wirken soll, daß eine Vertragspartei auch von der Haftung für eigene Fahrlässigkeit befreit wird. Hinsichtlich der rechtlichen Stellung des Kommissionärs, Spediteurs, Lagerhalters oder Frachtführers steht das Gesetz auf dem Standpunkte, daß der Unternehmer grundsätzlich für den Verlust oder die Beschädigung des ihm anvertrauten Guts zu haften hat und sich seiner Haftpflicht

nur durch den Gegenbeweis entziehen kann, daß er den Schaden auch durch Beobachtung der ihm obliegenden Sorgfalt nicht habe abwenden können (§§ 390, 407, 417, 429 HGB.). Demgegenüber bedeutet es eine gänzliche Umkehrung der vom Gesetzgeber gewollten und vom Verkehr als billig empfundenen Rechtslage, wenn der Spediteur oder Frachtführer sich sogar von der Haftung für eigenes Verschulden freizeichnet. Geschieht eine solche Freizeichnung nicht im Wege völlig freier Vereinbarung, sondern wird sie von einer ganzen Unternehmergruppe eines bestimmten Bezirks durch Ausnutzung einer tatsächlichen Monopolstellung den beteiligten Kreisen, die auf die Mitwirkung des Speditors oder Fuhrunternehmers angewiesen sind, gewissermaßen aufgezwungen, so verstößt ein solches Vorgehen gröblich gegen das sittliche Empfinden des billig und gerecht denkenden Teils des Volks und somit im Sinne des § 138 BGB. gegen die guten Sitten. Die gleiche Auffassung ist vom erkennenden Senate in dem Urteile Bd. 102 S. 396 vertreten worden, in welchem ausgeführt worden ist, daß es sittenwidrig ist, wenn eine Aktiengesellschaft, die ein verkehrswichtiges Transportgewerbe betreibt, sich von der Haftung für persönliches Verschulden ihrer leitenden Angestellten freizeichnet. Zu ihren Gunsten können die Unternehmer auch nicht anführen, daß die Auftraggeber es in ihrer Hand hätten, sich durch Abschluß von Versicherungsverträgen gegen Schaden zu schützen. Denn es ist anzunehmen, daß eine Versicherung, die die Gefahr des eigenen Verschuldens des Transportunternehmers mit umfaßt und im Schadensfalle dem Versicherer den Rückgriff gegen den an der Schadensentstehung schuldigen Unternehmer versagt, besonders hohe Prämienätze bedingen würde. Unter diesen Umständen hat das Berufungsgericht die Vereinbarung, der zufolge die Mannheimer Spediteure und Fuhrunternehmer auch bei eigenem Verschulden nur zu einem verhältnismäßig geringfügigen Betrag haften wollen, mit Recht für sittenwidrig und nichtig erklärt. . . .